

Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen bzw. auf Gemeindestrassen und/oder Flurwegen, welche auch Wald betreffen

(Musterpublikationen)

Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen

→ **Publikation durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei**

→ *Variante A: "Einzelpublikation ohne Plan"*

2

Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen

→ **Publikation durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei**

→ *Variante B: "Sammelpublikation mit Plan"*

3

Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Gemeindestrassen / Flurwegen (Signale stehen ausserhalb des Waldes, betreffen jedoch Wald)

→ **Publikation durch Einwohnergemeinde / Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen**

→ *Variante A: Einzelpublikation ohne Plan"*

4

Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Gemeindestrassen / Flurwegen (Signale stehen ausserhalb des Waldes, betreffen jedoch Wald)

→ **Publikation durch Einwohnergemeinde / Amt für öffentliche Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen**

→ *Variante B: "Sammelpublikation mit Plan"*

5

Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen

→ Publikation durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei

→ **Variante A: "Einzelpublikation ohne Plan"**

Kantonales Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Verkehrsmassnahmen für Waldstrassen in der Gemeinde

Auf Antrag der Bürgergemeinde/Einheitsgemeinde vomordnet das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei gestützt auf die Waldgesetzgebung nachfolgende Verkehrsmassnahmen an.

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14)

- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/von A bis B oder ähnlich)
- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/von A bis B oder ähnlich)

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14) mit Zusatztafel: *Ausgenommen Forst- und Landwirtschaft*

- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/von A bis b oder ähnlich)
- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/von A bis B oder ähnlich)

Gegen die Anordnung(en) des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim **Volkswirtschafts-Departement**, Rathaus, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

Kantonales Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen

→ Publikation durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei

→ *Variante B: "Sammelpublikation mit Plan"*

Kantonales Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Verkehrsmassnahmen für Waldstrassen in der Gemeinde

Auf Antrag der Bürgergemeinde/Einheitsgemeinde vomordnet das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei gestützt auf die Waldgesetzgebung nachfolgende Verkehrsmassnahmen an.

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14)

für die Waldstrassen in der Gemeinde/ im Gebiet der Gemeinde..... . Der Plan mit den genauen Standorten der Signale inkl. den Zusatztafeln liegt (Örtlichkeit und Öffnungszeiten) vom bis (10 Tage) zur Einsicht auf.

Gegen die Anordnungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei kann beim **Volkswirtschafts-Departement**, Rathaus, 4509 Solothurn, bis spätestens am (letzter Tag der Einsichtnahme) Beschwerde eingereicht werden. Sie ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten.

Kantonales Amt für Wald, Jagd und Fischerei

**Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf
Gemeindestrassen / Flurwegen
(Signale stehen ausserhalb des Waldes, betreffen jedoch Wald)
→ Publikation durch Einwohnergemeinde / Amt für öffentliche
Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen
→ *Variante A: Einzelpublikation ohne Plan***

Einwohnergemeinde

Verkehrspolizeiliche Massnahmen

Der Einwohnergemeinderat hat am folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14)

- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/ von A bis B oder ähnlich)
- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/von A bis B oder ähnlich)

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14)

mit Zusatztafel: *Ausgenommen Forst- und Landwirtschaft*

- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/von A bis B oder ähnlich)
- (Strassenname/Teilstück zwischen X und Y/von A bis B oder ähnlich)

Gegen diese Beschlüsse kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim
Departement des Innern, Amt für öffentliche Sicherheit, Ambassadorshof, 4509
Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Sie ist schriftlich zu begründen und hat einen
Antrag zu enthalten. Innert derselben Frist ist bei der Staatskasse in Solothurn (PC-Nr. 45-
1-4) mit dem Vermerk "Verkehrsmassnahmen Wald" ein Kostenvorschuss von **Fr. 500.--** zu
hinterlegen.

Der Gemeinderat

**Signalisation des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf
Gemeindestrassen / Flurwegen
(Signale stehen ausserhalb des Waldes, betreffen jedoch Wald)
→ Publikation durch Einwohnergemeinde / Amt für öffentliche
Sicherheit, Abt. Verkehrsmassnahmen
→ *Variante B: "Sammelpublikation mit Plan"***

Einwohnergemeinde

Verkehrspolizeiliche Massnahmen

Der Einwohnergemeinderat hat am folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (2.14)

Für Gemeindestrassen/Flur- und Waldwege im Gebiet Der Plan mit den genauen Standorten der Signale inkl. Den Zusatztafeln liegt (Örtlichkeit und Öffnungszeiten) vom bis (10 Tage) zur Einsicht auf.

Gegen diese Beschlüsse kann bis spätestens am (letzter Tag der Auflage) beim **Departement des Innern, Amt für öffentliche Sicherheit**, Ambassadorshof, 4509 Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Sie ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Innert derselben Frist ist bei der Staatskasse in Solothurn (PC-Nr. 45-1-4) mit dem Vermerk "Verkehrsmassnahmen Wald" ein Kostenvorschuss von **Fr. 500.--** zu hinterlegen.

Der Gemeinderat